

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das malerische und romantische Baden

Bader, Joseph

Karlsruhe, [1843]

Die ehemals strassburgische Herrschaft Oberkirch

[urn:nbn:de:bsz:31-327872](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327872)

Die ehemals Strassburgische Herrschaft

Oberkirch.

Die alte große Ortenau theilte sich frühe schon in eine obere und niedere Grafschaft, bei der Ausbildung des mittelalterlichen Territorialwesens aber zerfiel sie mehr und mehr in einzelne Gebiete, deren Anzahl endlich auf etliche zwanzig stieg. Mitten unter denselben lag die Herrschaft Oberkirch, an Umfang die größte und an Verschiedenheit ihrer Gegenden wohl auch die merkwürdigste. Denn von der rauhen Höhe des Kniebis erstreckte sie sich hinab bis in die üppige Ebene von Renchen und in die Tiefe des Rorher Waldes; umfaßte also eigentlich das Thal der Rench und dasjenige der Acher mit ihren Nebenthälern, wo bald eine friedlich idyllische, bald eine wild romantische Naturscene den Wanderer überrascht und anzieht.

Die Herrschaft Oberkirch entstund aus einem zäringischen Stammgute, erbte als ein Reichslehen an das Haus Fürstenberg und ward von diesem an das Hochstift Straßburg verkauft, dessen Besitzthum sie verblieb bis der Friede von Lüneville ihr Gebieth dem Hause Baden zuschied. Ehevor wir nun in das Alterthum hinaufsteigen, um ihre Anfänge und ersten Schicksale näher zu betrachten, möge uns ein achtbarer Gewährsmann die Zustände schildern, worin sie sich bei jenem Anfälle befunden. Es ist der ehemalige oberkirchische Landvogt von La Sollaie, dessen handschriftlichem „Beschrieb der Reichsherrschaft Oberkirch, unter besonderer Berücksichtigung ihrer religiösen, politischen, Civil- und Kameralverfassung“ wir Folgendes entnehmen.

„Nach ihrer physischen Lage besteht die Hälfte der Herrschaft aus ebenen Feldungen und Matten, ein Theil aus fruchtbaren Kolinen, und der Rest aus hohen meist mit Holz bewachsenen, oft aber auch ganz uncultivirten Felsenmassen. Ihr Flächeninhalt ist so ausgedehnt, daß er in drei Tagereisen nicht wohl umgangen werden mag. Ihr Klima gehört zu den

gesegnetsten Deutschlands, und der Boden bringt Alles fast im Ueberflusse hervor, was zum Bedarf, zum Wohlstand und zur Gemächlichkeit seiner Bewohner erfordert wird. Die ebenen Gegenden tragen alle Gattungen von Früchten, Hanf, Rüben und Obst; kein Flecklein liegt brach und bleibt das Jahr hindurch ohne Nutzen; mindere Kolinen sind meist mit Weinreben bedekt und bilden zugleich eine Baumschule. Dem Obst von Oberkirch muß jedes andere an Geschmack und Güte nachstehen, und der Wein weicht keinem benachbarten an Güte und Stärke. Die bergigten Theile des Landes erzeugen Haber, Grundbiern, Holz von aller Gattung; die wilden Waldströme befördern den Verschleiß dieses leztern Produkts, des Harzes, Pechs, der Kohlen und dergleichen, und wässern in der Ebene das grüne Mattland; auch ist beinahe kein Thal, welches nicht zugleich einen Gesund-Bronnen hat, der die Gesundheit des Volkes sichert und Fremde bezieht. Daneben müssen noch tausend Schätze an Erz, Silber, Torff, Steinkohlen und Andern in der Erde verborgen seyn, welche der Fleiß der Bewohner und die Weisheit der Regierung einst hervorsuchen wird.“

„Die eigentlichen Grenzen dieses glüklichen Landes sind auf der Nordseite das badische Oberamt Bühl, im Westen die ortenaufischen Vogteien Achern, Appenweier und das Hanauerland, gegen Mittag das badische Amt Staufenberg und die Gebiethe der Reichsstädte Sengenbach und Zell, gegen Morgen endlich das fürstenbergische Oberamt Wolfach und wirtembergische Oberamt Alpiersbach. Die Länge der Herrschaft von der Rheinseite bis zum gewappten Stein auf dem Kniebis beträgt neun volle Stunden, und der ganze Flächeninhalt wird von ohngefähr ein und zwanzig tausend Seelen bewohnt.“

„Den Inhabern dieser Herrschaft stehen alle die rechtlichen Befugnisse zu, welche die deutsche Reichs- und Kreisverfassung mit einem unmittelbaren Reichsgebiethe verbindet. Was also darin gelegen ist, unterstehet auch ihrer Hoheit; nur hat der dem Ritter-Kanton Ortenau einverleibte und denen von Schaumburg gehörige Ort Gaisbach sich in seinen eigenthümlichen Rechten zu behaupten und von voller Ausübung landesherrlicher Rechte frei zu halten gewußt. Andere gleichfalls in territorio gelegene unmittelbare Ritterglieder, wie die von Neuenstein, Bozheim, Bodel und Türkheim, werden zwar in dem nicht gestöhrt, was ihnen Obervanz und Uebung bisher erlaubt, in allem Uebrigen aber sind sie und ihre Zinsleute wie jeder andere Güterbesitzer allen Ausflüssen landesherrlicher Befugnisse unterworfen, und mögen sich in keinem Stuk einer Realfreiheit oder in die Landeshoheit eingreifenden Gerechtfame erfreuen.“

„Die innere Eintheilung und Einrichtung der Herrschaft besteht aber in den Gerichten Oberkirch, Kappel, Sasbach, Dypenau, Ulm

und Rengen, mit ihren Städten, Flecken, Dörfern, Rotten und Zinken (1). Die zerstreuten Thalbewohner sind meist arm, und nähren sich von bloßer Handarbeit und täglichem Verdienst, die in den Landgerichten von sparsamem Feldbau, und ein großer Theil vom sogenannten Krempfen oder Handeln nach Straßburg. Reich sind größere Bauern, Holzhändler und einzelne Partikuliers in den Städtchen und auf dem Land, im Uebrigen findet sich eine ziemliche Zahl von Hausvätern, die ein Vermögen von zehn bis hunderttausend Gulden besitzen."

„Als wesentlicher Ausfluß der Landeshoheit huldigt jeder Eingeseffene des Landes nicht nur bei jedem neuen Regierungsantritt, sondern jeder neu aufgenommene Bürger legt gelegentlich der alle zwei Jahr abzuhalten- den Herrengerichte diesen Eid der Treue ab, und bloß die oben benannten adeligen Besitzer sind für ihre Person davon frei. Weiter stehet dem Herrn des Landes die Reif und Folge, also das Konseriptionsrecht über alle seine Bewohner zu; aber das dem Hochstift wegen dieser Reichsherrschaft zuge- theilte Kontingent wird nicht in Natura gestellt, sondern dadurch vertreten, daß es für ewige Zeiten eine jährliche Aversalsumme von tausend Gulden an die Pfalz bezahlt, und solche von den dienstpflichtigen Untertanen bei

(1) „Die spezielle Angabe dieser Eintheilung ist folgende: 1) Stadt und Gericht Oberkirch, enthält die Gemeinden Oberndorf, Wolfshaag, Winterbach, Lautenbach, Sendelbach, Bussbach, Diepersbach, Gydensbach, Debsbach, Wälden, Hößelbach, Schlatten, welche zusammen zwar nicht lauter Dörfer bilden, sondern in einzelnen Thälern und Zinken bestehen, gleichwohl aber von 481 Bürgern bewohnt werden. 2) Flecken und Gericht Kappel, enthält die Rotten Bernardshöfe, Steinenbach, Am-Bach, Grimerswald, Seebach, Saagenbrun, Unterwasser, Furschenbach; das Dorf Baldulm am Winterbürg, mit den Rotten Baldulm im Thal, Oben im Thal, Oberberg, Unterwasser (Baldulmer Seite), Simmersbach, Ottenhöfen, und zählt 748 Bürger. 3) Gericht Sasbach, enthält das Dorf Sasbach und Heilige Dreifaltigkeit, das Dorf Nied mit den Zinken Weegscheid, das Dorf Nied mit den Zinken Ottenweyer und Malchhurst, das Dorf Ober- sasbach mit Vogelsberg, Blinberg, Ziegelhof, Erlenbaad, Kammerbrunn, Heinschhof und Winterbach, das Dorf Sasbachwalden und Thal mit Sandweg, Büchelbach, Lyren- bach, die Eck, Dollen und Straubenhof mit Hagenberg, Schönbüch, Brandmatt, Wischenberg, Hörbenberg, Steimelschhof, Murburg, Ober- und Unter-Langert, Kappel- berg, die Höfe und Schelzberg, bestehend in 407 Bürgern. 4) Gericht Dypenau welches mit der Stadt, mit Guckinsdorf, Bofsberg, Fohrn, Dittersberg, der Ebene, den Anfügen und dem Nordwasser, das Heimbürgerthum und die Rotten Ramsbach, Ybach, Löcher- berg, Freyersbach, Bassenbach, Döttelbach, Rensch, Maysach und Eierbach ausmacht und zusammen 719 Bürger zählt. 5) Gericht Ulm, enthält das Dorf Ulm mit den Armenhöfen, dem Kayer, Weingarten und Kayersbach, alsdann die Dörfer Stabel- hofen, Thiergarten mit Ringelbach, Wäsbach, Gelach und Haslach, mit 509 Bür- gern. 6) Gericht Rengen, begreift den Flecken Rengen mit denen Schnefenhöfen, das Dorf Wagshurst mit dem Ziegel-, Schulen- und Holzhof, und das Dorf Honau am Rhein, mit 495 Bürgern.“

Umlage der außerordentlichen Gelder wieder erhebt. Unter dem Namen von Extraordinarium aber werden alljährlich auf den Unterthanen repartirt und erhoben eben diejenigen Summen, welche der Unterhalt des Contingents, die Kammerzieler, die nöthige Gesandtschaftskosten in Regensburg und Frankfurt, die Agentien von Wien und Wezlar, das Briefporto und endlich die sogenannte Hatschiergelder erfordern (2).“

„Neben der gewöhnlichen besteht noch eine Nachsteuer. Mit diesem auf die Leibeigenschaft gegründeten Recht hat es eine ganz besondere Verwandtschaft. So deutliche Spuren vorliegen, daß auch hier, wie anderswo die hochstiftlichen Unterthanen nach der allgemeinen ältern Observanz leibeigen und also fallbar wären, so findet sich dieses Recht in keiner Uebung, und ist es hergebracht, daß die diesseitige Unterthanen, welche in die Ortenau oder in das Badische überziehen, wechselseitig von aller Abzugs- oder Nachsteuer befreiet bleiben. Bei dem Auszug in andere Reichsgebiete, die durch keine hergebrachte Konvention gebietet sind, werden zehen vom Hundert, und in ganz fremde Lande auch noch die Emigrationstare mit drei Prozent erhoben. Die bürgerliche Annahme und Entlassung muß unmittelbar beim Oberamte nachgesucht werden. Der Bürgersatz ist auf wenigstens dreihundert, das Einkaufsgeld sonst aber auf fünf und zwanzig Gulden festgesetzt und wird zwischen der Herrschaft und Gemeinde getheilt.“

„Ein weiterer Zweig landesherrlicher Befugnisse ist das dem Hochstift angeönnnte Münzrecht. Noch vor dreißig Jahren wurde solches zu Oberkirch in einem eigenen Gebäude ausgeübt, glaublich aber mit keinem Vortheil für die Herrschaft, wovon der Grund vorzüglich darin liegen mochte, daß man das nöthige Kupfer und Silber, welches gewiß in denen eigenen Gebirgen zu finden wäre, von den angrenzenden fürstenbergischen Bergwerken theuer erkaufen mußte. Mit dieser Versäumung der einheimischen Bergwerke stehen die mineralischen Gewässer, die sich häufig im Lande finden, in gleichem Verhältniß. Es sind die Sauerbronnen und Bäder Griesbach, Petersthal, Antogast und Sulzbach gegenwärtig das Eigenthum von Privaten und gegen alle anderwärtige Gewohnheit gar keiner herrschaftlichen Abgabe unterworfen. Es wäre im Interesse des Unterthans und der Herrschaft, die bisher unwegsamen Zugänge durch gute Straßen dem Zufluß der Fremden zu eröffnen, und so dem Lande eine neue Quelle des

(2) „Der Betrag dieser dem Lande aufliegenden und von der fürstlichen Regierung jährlich rezipulierten Totalsumme wird nach einer im Jahr 1721 unter den sechs Gerichten genommenen Verabredung dergestalten subrepartirt, daß zum Beispiel an 100 fl., das Gericht Oberkirch 22 fl., Dyppenau 18 fl., Kappel 16 fl. 5 Schilling, Renchen 15 fl. 7 Schilling 6 Pf., Sasbach 14 fl., Ulm 13 fl. 7 Schilling 6 Pf. übernimmt.“

Kommerzes und Wohlstandes zu verschaffen. Der Haupttheil dre StraÙe ist ohnehin jene Streife, welche vom Eingange des Gebirgs über Oberkirch nach Dypenau und von dort über den Kniebis führt, eine Gegend, die man nicht vergessen sollte, durch Anlegung einer großen Heerstraße gangbar zu machen. Denn außerdem, daß diese Straßenrichtung vom Rheine aus nach allen Theilen Schwabens die ganz nächste und bequemste seyn würde, ist sie izo schon das einzige *debouche*, auf dem alle wechselseitige Bedürfnisse hin- und hergebracht werden, die zu jedem Kommerze ganz besonders tauglich seyn, und dem der Herrschaft zustehenden Zollregal einen bedeutenden Beitrag liefern würde."

„Im Allgemeinen genommen ist der Menschenschlag des Landes gut, gottesfürchtig, redlich, treu, gehorsam; besonders gutherzig und offen sind die Bewohner der drei Berggerichte *Oberkirch*, *Dypenau* und *Kappel*, minder redlich die durch den Verkehr mit der Nachbarschaft etwas verfeinerten oder abgeschliffenen Bewohner von *Ulm*, *Sasbach* und *Neuchen*. Jene hängen mehr an herkömmlichen religiösen Begriffen, an sogenannten alten Rechten, an ihrer Ursitte und Gewohnheit, und bei dem Mangel an Unterricht, an Kenntniß im Schreiben und Lesen, sind sie auch weniger zur Prozeßsucht geneigt, wenigstens in so ferne, als sie sich nicht einbilden, daß es um den Entzug alter Befugnisse zu thun sey."

„Ausschließlich bekennen sich die Unterthanen der Herrschaft zur katholischen Religion, der sie mit Leib und Seele ergeben sind, und von Urzeiten her ist kein Jude im Land geduldet worden. Das Kirchliche wird durch wohl fundirte Pfarherren verwaltet, jedes Gericht hat deren Einen, Dypenau und Kappel zwei. Ferner schließt die Herrschaft das Kloster Allerheiligen, das dem Gotteshaus Schuttern angehörige Priorat Sasbach und zwei Kapuzinerlöster zu Oberkirch und Dypenau in seinem Umfang ein. Die Pfarrei Oberkirch, wozu auch das ritterschaftliche Dorf Gaisbach und der ortenauische Ort Fernach gehört, wird durch einen Oberpfarrer (den jeweiligen Großkeller von Allerheiligen), einen Pfarrer und Kaplan versehen; ihre Wohnung ist ein geräumiges Haus in der Stadt, und die nahe gelegene Wallfahrtskirche Lautenbach versteht ebenfalls ein Geistlicher des Klosters. Auf gleiche Art wird die Pfarrei Sasbach durch drei im dortigen Superiorat wohnende Benediktiner von Schuttern neben der Wallfahrt zur heiligen Dreifaltigkeit besorgt. Beide beziehen zugleich an beiden Orten den ganzen Zehnten, und besitzen nebenbei sehr beträchtliche Privatgüter und Grundstücke. Der Pfarrei Ulm stehet ein Weltgeistlicher, der vom hohen Chor in Straßburg ernannt ist, mit einem Kaplan vor, und nutzt eine reiche Pfründe. Die Pfarreien des Gerichts Kappel sind Kappel selbst und Waldulm, beide mit Weltgeistlichen, vom Bischof gesetzt, mit

einem Kaplan und einer mittelmäßigen Pfründe versehen. In dem Gerichte Renchen ist die alte Pfarrei Renchen und die neu errichtete von Wagschurst mit Weltgeistlichen bestellt, die von Oppenau aber und die Filial-Pfarrei Petersthal mit zwei Geistlichen aus dem Kloster Allerheiligen."

"Dieses Kloster selbst liegt zwei Stunden rückwärts von Oberkirch, am Fuße der sogenannten Gründe, in einer schauerlichen Gegend, besteht aus einem der vollen Landeshoheit unterworfenen Prälaten und etwa zehn Geistlichen. Sie sind vom Orden des heiligen Norbert von Prämonstrat, und widmen sich theils der Seelsorge, theils der Erziehung der Jugend, wie sie denn beständig ein Konvikt von dreißig bis vierzig jungen Knaben bilden, und solche in dem Christenthum und denen niedern Schulen gut unterweisen. Die Einkünfte des Klosters bestehen in mehreren eigenthümlichen Gründen und Höfen, ergiebigen Frucht- und Wein- auch Geldgütern, und in dem Zehnten fast durch die ganze umliegende Gegend, so daß der Ertrag leicht auf die zwanzigtausend Gulden reichen mag."

"Die Schulen im Lande sind nicht von der besten Art. Es ist freilich kein Hauptort, der nicht einen Schullehrer hätte, und selbst die abgelegene Thäler und Zinken halten sich meist in der Winterzeit temporelle Lehrer; aber das Ganze ist ohne nachdrückliche Aufsicht, ohne Plan und ohne die nothwendigen Fonds. Auch an milden Stiftungen, wie Spitälern, Gutleuthhäusern und Versorgungungen für Arme fehlt es nicht ganz, das heißt, es sind Fonds dazu da, aus denen derlei bedrängte Menschen Unterstützung finden können, aber eigentliche Häuser und zweckmäßige Einrichtungen keine vorhanden; alle sind der Verwaltung von Pflegern anvertraut, die ihre Rechnungen an die Landeskommission abzulegen haben."

"Die Normen, wornach die Gerechtigkeit in der Herrschaft verwaltet wird, sind für publke Fälle die allgemeine Reichs- und Kreis-Satzungen, für bürgerliche Gegenstände aber die freilich mehr Polizeigegegenstände berührende Landesordnung, und in Ermanglung eigener landesherrlicher Vorschriften auch die Gewohnheiten, und blos in subsidium das allgemein angenommene römische Recht. Die von demselben abweichenden und in die Gesetzkraft übergegangenen, vorzüglicheren Gewohnheiten sind die Gemeinschaft der Güter unter neu angehenden Eheleuten, die schriftliche Fertigung aller Kauf-, Tausch- und Pfandkontrakte, die Verwandtschafts- und Bannlösung, der Weinkauf und die Vortheilsgerechtigkeit. Ein großer Theil der bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehet in ihrer Ausübung den Gerichten und der respective fürstlichen Amtschreiberei zu, wie die Fertigung von Kauf- und Schuldbriefen, von Testamenten, kurz alle *Aetus voluntariae jurisdictionis*. Sobald es aber um irgend etwas Kontentioses zu thun ist, oder wenn die Partheien

ihr Recht bei der Schultheißerei nicht nehmen wollen, so ist das Oberamt die einzige Stelle, wo Recht gegeben und genommen wird.“

„Zur nähern Kenntniß der Gerichte selbst dient der Aufschluß, daß jedes Gericht aus einem vom Landesherrn gesetzten und verpflichteten Schultheißen und Stabhalter, dann zehn andern vom Gericht selbst vorgeschlagenen, vom Oberamt aber bestätigten Zwölfem besteht. Einen weitem Gegenstand der unmittelbaren Schultheißerei-Verwaltung bildet die unmittelbare Execution von oberamtlichen Sprüchen und Befehlen und nebstbei haben dieselben auch für die Stellung und Abhör aller Waisen-Rechnungen zu sorgen. Gemeinds-, Gerichts- und andere Rechnungen dagegen, welche die Amtschreiberei zu stellen hat, werden von einer gewöhnlich einmal des Jahrs in Oberkirch erscheinenden Landeskommission abgehört.“

„Wirkliche Justizfälle besorgt allein das Oberamt. Es urtheilt und entscheidet in allen bürgerlich kontentiosen Sachen mit Rechtskraft in erster Instanz, leitet und ordnet alle Polizeigegegenstände, besorgt durch Korrespondenz die *Politica* und instruiert wirkliche *Criminalia* bis zum Urtheile. Das vom Landvogt diktirte Protokoll führt der verpflichtete Amtschreiber, und es ist gegen alle Gewohnheit, daß den Partheien ein Advokat zugestanden wird. Jeder Theil, der mit einem oberamtlichen Urtheil nicht zufrieden ist, hat binnen zehn Tagen die ordentliche Appellation an das fürstliche Hof- und Appellations-Gericht zu Ettenheim einzulegen, von wo der weitere Rechtszug an eines der höchsten Reichsgerichte nicht erschweret wird. Es ist dies sicherlich eine sehr wohlfeile und unpartheiische Justizpflege.“

„Mit der Justizverwaltung hält das Kr im in a l e den gleichen Gang. Kleinere mehr in die Zuchtpolizei einschlagende Gegenstände werden nach vorliegenden Umständen sogleich durch das Oberamt *summarie* untersucht und entweder mit einer Geld- oder Leibesstrafe (Einhürmen, Stofstreiche, Schanzarbeit) gebüßt. Erfordern sie aber keine schnelle Bestrafung, so tritt das Frevelgericht ein, welches aus dem Oberamt und der Landeskommission besteht, und alljährlich zusammen kommt. Jede Gattung höherer Vergehungen wird nach rechtlicher Vorschrift durch das Oberamt mittelst eines ordentlichen Konstituts und einer darauf folgenden Special-Inquisition instruiert, alsdann aber dem fürstlichen Hofgericht zur Fällung des Urtheils zugestellt. Daß einem jeweiligen Regenten das Begnadigungsrecht zustehet, versteht sich von selbst.“

„Ueber alle polizeiliche Gegenstände enthält zwar die von den vorigen Regenten am Hochstift ausgegangene Verordnung von fünfzehnhundert neun und dreißig und ein und vierzig die geeigneten Vorschriften und noch 130 werden dieselben bei den alle zwei Jahre abzuhaltenden Herrengerichten öffentlich abgelesen und die junge Bürger darauf verpflichtet, allein sie sind

auf die jezige Handlungs- und Denkart nicht mehr passend, und über manchen Gegenstand unanwendbar oder unzureichend. Einer der Hauptgegenstände guter Polizei ist die öffentliche Sicherheit. Deswegen ist die Einrichtung getroffen worden, daß in jedem Gerichte zwei Hatzhiere aufgestellt werden, deren Verrichtung darin besteht, ih en Gerichtsbezirk von allem Diebs- und Bettelgesindel frei zu halten, alles Verdächtige beizufangen, die Schultheißen und das Oberamt in Vollzug ihrer Befehle zu assistiren, Feiertage zu biethen, und überhaupt alle in die Polizei einschlagende Verfügungen in Vollzug zu setzen.“

„Daß dem Landesherrn auch die Errichtung von Zünften und Ertheilung gewisser nach seiner Willkür abzuändernden Zunftartikeln zustehe, ist wohl außer Zweifel. Die in diesen Artikeln enthaltene Gebrechen sind zahllos und es ist eine unvermeidliche Nothwendigkeit, dieselben zu reinigen und darüber abhülftliche Maßnahmen eintreten zu lassen. So zum Beispiel ist die Willkür der Fleischer, Beker und Müller fast unbeschränkt. Es besteht keine ordentliche Tax, keine Nachsicht über Maß und Gewicht, und man hat es der bloßen Redlichkeit des Mannes zu danken, wenn alle die Nahrungsmittel und Kaufmanns-Waaren in einem verhältnismäßigen Preis ohne Betrug an den Bewohner abgegeben werden.“

„Handel und Wandel besteht in diesem fleißigen Lande im hohen Grad. Er erstreckt sich aber auf nichts anders als den Verschleiß und Umsatz eigener Produkte und etwas wenigen Transitgutes. Ein bedeutender Theil der Einwohner gibt sich mit dem sogenannten Kremppen nach Straßburg ab, wohin man vorzüglich Holz, Harz, Pech und alle mögliche Nahrungsmittel bringt. Dadurch gewinnt auch der herrschaftliche Zoll nicht Weniges, und es herrscht eine gewisse Zirkulation fremden Geldes, wobei jedoch die übertriebene Holzausfuhr zum Besten des Landes eine nothgebrungene Beschränkung erheischt. Die durch ihren Wucherhandel überall schädlichen Juden werden im Lande nicht geduldet. Zum weitern Behufe des Handels aber bestehen in den Gerichten Oberkirch, Dypenau, Renchen, Ulm und Sasbach theils ein, theils zwei sehr stark besuchte Jahrmärkte, und Oberkirch, Renchen und Kappel haben Wochenmärkte, auf denen alle Viktualien zu haben sind. Alle Schildgerechtigkeiten werden von der Hofkammer vergeben. Sie sind aber sehr häufig, und von ihrer Uebersetzung ist die nothwendige Folge, daß einer den andern ruiniert.“

„Alles, was irgend einem Zwange gegen natürliche oder vernünftige Freiheit gleich sieht, ist bisher in der Herrschaft unbekannt geblieben. Dagegen geschahen freilich auch manche Uebergrieffe dieser Begünstigung. So hat man es noch nicht dahin bringen können, daß geborne Bürgerkinder, wenn sie gleich ohne alles Vermögen, oft ohne Herberg und ohne

allen Nahrungsstand sind, sich scheuen, in die Ehe zu treten, da sie bei dem ungemeynen Einflusse der Geistlichkeit, oft ohne alles Vorwissen der weltlichen Obrigkeit, getraut werden. Ich enthalte mich der Aufzählung weiterer Mängel und bemerke nur, daß die Bewohner der Herrschaft von langeher ein benachbartes Land mit Beneidung gesehen haben, wo diese Gegenstände und Interessen sehr gut besorgt waren, und daß ihnen das Glück eines ruhigen Genusses ihres Eigenthums unter dem Schutz passenderer Gesetze gewiß auch zu wünschen wäre.“

„Alle in das Kameralistische einschlagende Gegenstände werden unmittelbar durch die in Renschen bestehende Amtschaffnei und in höherem Ressort durch die Hof- und Rentkammer zu Ettenheim verwaltet. Die ständigen Gefälle der Herrschaft bestehen an Geld, Grund-, Boden-, Lehen-, Hofstätt- und andern Zinsen, ungefähr in siebenhundert, die auf eine beständige Summe regulirte Johanni- und Herbstbeethen oder Herrschaftsgelder in dreihundert, das Frohnd-, Judenschirm- und Rekognitionsgeld in zweitausend und etlichen über siebenhundert Gulden. Aus den eigenthümlichen Herrschaftsgütern werden gegen vierhundert Ohmen Wein und etwa eilfhundert Viertel Getraide erhoben. Die Kasual-Gefälle, wie Ohmgeld, Fleischaccis, Salz-, Zoll-, Aufnahms-, Abzugs- und Junstgelder betragen fünf bis sechstausend Gulden, während der Zehenden nur ein Geringes abwirft. Die der Herrschaft eigenthümlichen Waldungen können auch bei der gleichgültigsten Behandlung zweitausend Gulden jährlich abwerfen, und wenn man die Verwertung größerer Holzschläge mit einrechnet, so mögen leicht noch fünftausend daraus gezogen werden. Strafgeder fallen nicht wohl über zweihundert Gulden. Was man nun mit ziemlicher Gewisheit annehmen kann, so beläuft sich die ganze Kameralrevenüe nach Abzug der unbedeutenden Administrations-Kosten ohngefähr auf fünf und zwanzigtausend Gulden. Es liegen aber noch eine Menge berechtigter Intraden unbenuzt, wie Bergwerks-Produkten, Mühlen- und Wasserzinse, Rekognitionen von den Bädern und die Mitbenutzung des der Herrschaft als Eigenthum zuerkannten Hochwalds.“

„In allen Gerichten liegen sehr bedeutende Waldstrecken, wovon das Eigenthum theils der Herrschaft, theils einzeln Partikularen, Gemeinden oder andern Genossenschaften zuständig ist. So liegen vorzüglich im Gerichte Oberkirch der Bürger- und Mooswald, der Almend- und Sulzbacherwald. Im Gerichte Dypenau findet sich der dasselbe umzingelnde höchst bedeutende Hochwald von etlichen zwanzig Stunden im Umkreis. In den Gerichten Kappel, Sasbach und Ulm liegen ebenfalls schöne Waldungen, wie die obere und untere Mark, der Vogtswald und Ulmhart. Eine der bedeutendsten Waldstrecken bildet der in dem Gerichte Renschen

gelegene genossenschaftliche Maywald, er beträgt im Umfange mehrere Stunden, und hat einen Boden, der ganz zum Holzwuchs geeignet ist.“

So weit die Beschreibung der ehemaligen Reichsherrschaft Oberkirch. Als dieselbe in Folge des Lüneviller Friedens an das Haus Baden geriet, wurde sie in ein Bezirksamt umgewandelt, wozu man noch die ortsnahen Orte Nusbach, Herzthal und Jusenhofen schlug, während die zwei oberkirchischen Gerichte Sasbach und Kappel dem Amte Achern einverleibt wurden. Seit jener Zeit kam das von der Natur so begünstigte Ländchen mehr und mehr in Aufnahme, wie es denn gegenwärtig zu den bevölkerteren, gewerbsamsten und wohlhabendsten Theilen des Großherzogthums gehört. Denn „sieht man auf die Schönheiten der Natur, so wird der ästhetische Sinn nicht leicht in einem so kleinen Raume durch eine solche Menge und Abwechslung schöner und interessanter Scenen seine Befriedigung finden. Während das Auge auf der einen Stelle entzückt an dem Zaubergemälde einer paradiesischen Landschaft hängt, erfüllet auf der andern der Anblick schroffer, aus schwindelnder Tiefe emporragender Felsmassen die Seele mit unwillkürlichem Grauen, und nimmer würde hier der Wanderer glauben, sich jener freundlicheren Seite der Natur so nahe zu befinden. Sucht man aber eine mit Fruchtbarkeit gesegnete Gegend — schwerlich wird eine gefunden werden, über welche die Mutter Natur ihr Füllhorn reichlicher ausgegossen hätte, als über diesen glücklichen Erdenwinkel. Während Bacchus, Ceres und Pomona wetteifern, die vorderen dem Rheine zugekehrten Gefilde zu einem der üppigsten Landstriche zu erheben, öffnet in den hintern Gegenden der dunkle Kniebis der zerrütteten Gesundheit seine heilquellenden Brüste. Und biethet gleich die einförmige Waldung dieser Berge und Thäler weder das schöne Gewand noch den Reichtum und die Abwechslung der Erzeugnisse der Vorhügel und Ebene dar, so befriedigt doch ihr Ertrag nicht nur die einfachen Bedürfnisse der friedlichen Bewohner, sondern sie versieht auch noch andere Gegenden, und selbst fremde Länder mit ihren nützlichen Produkten, wodurch sie dem Eigenthümer einen, wenn auch weniger glänzenden, doch häufig solidern Wohlstand verschafft und sichert.“

In solchem Lichte erscheint gegenwärtig das kleine Ländchen der ehemaligen Herrschaft Oberkirch. Die vorzüglichsten Erwerbs- und Nahrungsquellen seiner Bevölkerung sind aber namentlich der Weinbau, welcher durch verbesserte Kultur und vermehrte Rebanlagen erfreulichst fortschreitet, der Hanfbau, der einen bedeutenden Handel begründet, die

(3) Zentner, das Rensdthal, 2te Auflage (Karlsruhe, 1839), Vorrede VI.

Obstkultur, namentlich der Kirchenbau, dessen Produkte auf eigenen Märkten eingekauft und sodann nach Außen versendet werden; der Wiesen- und Getraidebau, die Rinder-, Schwein- und Bienenzucht, der Holz- und Harzhandel in den Gebirgsgemeinden, und endlich besonders auch die sehr erweiterten Kur- und Badanstalten, woran das Renchthal so reich ist (4). Mit dieser wachsenden Kultivirung stehen die Bevölkerung und das Vermögen der Gemeinden in erfreulichem Verhältnisse; vom Jahre dreißig bis vierzig vermehrte sich jene um wenigstens zweitausend Seelen, dieses aber wenigstens um die Summe von vier und achtzigtausend Gulden. So beträgt das Steuerkapital des kleinen Landstriches bereits über zwölf, und der Brandversicherungsanschlag über drei Millionen (5).

Gehen wir nun über zur Geschichte der Herrschaft Oberkirch. Ihr Ursprung knüpft sich an das Schloß Ulmburg, dessen Trümmer man am Eingange des Renchthales, rechts auf der Höhe bei Thiergarten, noch erblickt. Es war in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts von dem fränkischen Ritter Siegfried, da er keine Leibeserben hatte, mit dem Hofgute Ulm, dem besten seiner ortenauischen Allodien, an das Hochstift Straßburg vermacht worden (6), und kam in der Folge als stiftisches Lehen an das Haus Jüringen. Etwas Näheres hierüber ist nicht zu entdecken, und wir müssen uns mit Wahrscheinlichkeiten begnügen. Die jüringischen Besitzungen in der Ortenau mögen nicht gering gewesen seyn; von Offen- burg vermuthet man mit allem Grunde, daß es eine Stiftung der Herzoge war, und von der Weste Schauenburg hinter Oberkirch ist beinahe mit Gewißheit anzunehmen, sie sey als Heirathsgut einer jüringischen Prinzessin an die Familie von Kalw gediehen (7). Ulmburg aber erbt von Herzog Konrad auf dessen jüngsten Sohn Hugo, welcher die Weste zu seinem

(4) „Handschriftliche Notizen zu einer geographisch-statistischen Beschreibung des Amtsbezirktes Oberkirch“ vom jüngstverstorbenen Amtmann G a u l e r.

(5) Vergl. Zentner, S. 235, und die Tabellen über den Stand des Gemeinde-Vermögens und Gemeinde-Haushalts im Bezirksamt Oberkirch von Herrn Amtsrevisor S c h u s t e r.

(6) „Vir militaris, Sigifridus, magna Francorum ex stirpe progenitus, praedium unum, quod inter cetera sua hereditario jure possidebat optimum, *Ulnena* dictum, ejusdemque nominis castellum (also „Ulneneburg“, woraus Ulmburg geworden ist) in pago Mortenova, in comitatu Chinzidorf situm, cum mancipiis et servientibus ecclesiarum decimationibus, sylvis, arvis, pratis, pascuis, piscationibus, molendinis, exitibus et reditibus, ceterisque utensilibus, gloriosissime ecclesiae Argentinensi tradidit.“ Urf. von 1070 bei S c h ö p f l i n, Alsat. dipl. I, 174.

(7) Vergl. Oben I. 114.

Wohnorte erlas und sich darnach zu nennen pflegte⁽⁸⁾. Da nun laut einer glaubwürdigen Nachricht dieser kinderlose Herzog von dem väterlichen Erbtheile die Allodien seinem Bruder Albrecht, dem Stammvater des Hauses von Teck, die Lehen dagegen seinem Neffen Berthold vermachte⁽⁹⁾, so ist es erklärlich, wie Ulmburg mit seiner Umgebung im herzoglichen Hauptstamm forterbte.

Wir wissen, daß derselbe mit Berthold dem Fünften erlosch und das zäringische Erbe auf dem Schwarzwald und im Rheinthale durch die ältere Schwester des Herzogs an deren Gemahl, den Grafen Egon von Urach übergieng, und wissen ferner, daß durch die Enkel Egons das urachische Haus in die beiden Aeste von Freiburg und Fürstenberg zerfiel. Es kann uns also nicht befremden, die Beste Ulmburg mit ihren Zugehörten als stiftstraburgisches Lehen damals in fürstenbergischem Besitze zu finden. Vergeblich aber fragt man die Urkunden und Chroniken auch hier um nähern Aufschluß — sie sagen uns nichts, als daß im Jahre zwölfhundert ein und siebenzig Graf Heinrich der Erste von Fürstenberg das ulmburgische Lehen besaß, und seinen eigenthümlichen Theil, an Oberdorf vom Hochstift lehnbar machte, wie daß im vierten Jahre des folgenden Jahrhunderts die Wittve Graf Friedrichs, Frau Udelhilde von Wolfach, den Ort Oberkirch mit seiner Umgebung an das Hochstift Straburg verkauft habe⁽¹⁰⁾. Diesen Mangel genauerer Nachrichten müssen uns also die Wahrscheinlichkeiten historischer Schlüsse ergänzen.

Schöpslin⁽¹¹⁾ bemerkt, daß die stiftstraburgischen Besitzungen im Renthale ursprünglich die „Herrschaft Ulmburg“, hernach aber das „Amt Oberkirch“ genannt worden. Diese Namensänderung geschah durch die Erhebung des Dorfes Oberkirch zu einer Stadt, wo der Sitz des straburgischen Vogts oder Amtmannes war. Wir müssen nun annehmen, das Hochstift habe sowohl seine Lehen im Renthale durch Kauf oder Erledigung wieder zu Handen gebracht, als die fürstenbergischen, vom Hause Zäringen herrührenden Allodien erkaufte oder ertauscht, wie endlich auch die dazwischen liegenden Besitzungen von ihren verschiedenen Herren an sich erworben. So entstand schon in sehr alten Zeiten das stiftstraburgische Territorium

(8) Wie z. B. in der päbstl. Bestätigungsbulle über die Stiftung des Klosters Allerheiligen von 1203, bei *Petrus, Suevia eccles.* 654. Vgl. *Hess, monum. Guelf.* 29, und *L'art de verif. les dats XV*, 413.

(9) *Leichtlen, die Zäringer*, S. 92.

(10) *Kollb. Lex.* III, 10, 311. *Münch (Gesch. des Haus. Fürstenb.* I. 289) ist hierüber völlig im Irrthum.

(11) *Alsat. illustr.* II, 161.

im Renththal, welches als ursprüngliche Bestandtheile die Herrschaften Oberkirch, Oppenau und Ulmburg umfaßte.

Der Ort Oberkirch, dessen Benennung von seiner uralten Kirche im Gegensatze zu der nußbachischen herrührt ⁽¹²⁾, war von Bischof Johann dem Ersten mit Mauern umgeben und so zur Stadt erhoben worden. Dieser Prälat, über dessen Herkunft man mancherlei Zweideutiges erzählte, hatte bei König Albrecht die Stelle eines Kanzlers versehen, hierauf das Bisthum Eichstätt verwaltet, bis er nach dem Hingange Friedrichs von Lichtenberg im Jahre dreizehnhundert und sechs die strasburgische Insel erhielt. Es geschah solches unmittelbar durch den Pabst, da die Domherren über die Wahl des neuen Vorstehers nicht einig werden konnten — und so erscheint Johann als der erste Vorsteher zu Strasburg, welcher durch päpstlichen Einfluß an das Bisthum gekommen. In dem damaligen Thronstreit zwischen Ludwig dem Baiern und Friedrich dem Schönen verfolgte er natürlich die Sache Desreichts und zog mit der elsässischen Macht für dieselbe in das Feld, obwohl in Strasburg selbst die halbe Bürgerschaft bairisch gesinnt war. Ein großer Theil seiner Verwesungszeit gieng über diesen Kämpfen hin, dessen ohngeachtet hat Bischof Johann der Erste Mancherlei für seinen Sprengel im Sinne der Ordnung und des Fortschrittes gearbeitet und ausgeführt, so daß ein Geschichtschreiber ⁽¹³⁾ von ihm sagt: „Was dieser Kirchenhirte auch gewesen seyn mag, ein bürgerlich oder adelig, ein ehelich oder unehelich geborner — gleichviel, er war ein Mann von ebenso großer Tugend als Einsicht und Gelehrsamkeit, der seinem Amte auf eine Weise vorstund, daß es keinem Würdigern hätte übertragen werden können. Sein hauptsächlichstes Bestreben gieng auf die Erhaltung des Friedens und Befestigung der öffentlichen Sicherheit, zu welchem Zweck mehrere Dörfer,

(12) Unsere Alten trieben es mit ihrer klassischen Gelehrsamkeit doch manchmal ein wenig arg. Kein Mensch wird heutzutage glauben, daß „Oberkirch“ kein ächt deutscher Name sey; aber ehedem war man damit nicht zufrieden und leitete ihn aus dem Lateinischen und Griechischen ab — Υπεργραικον (superanilitas?) mußte er ursprünglich heißen, und das bescheidene deutsche Städtlein eine Respublica Hypergraecorum gewesen seyn! Und aus was Ursache, meint ihr wohl? Aus der natürlichsten von der Welt — weil der römische Kaiser Hadrian „in der griechischen Sprache gut bewandert war.“ Denn Niemand geringeren, als diesem Monarchen, verdankte Oberkirch seinen Ursprung, wieder aus einem sehr natürlichen Grunde — weil derselbe im Rheinthale mehrere Kastelle errichten ließ! In Wahrheit verhält sich die Sache einfach so: das ganze untere Renththal besaß in der ältesten Zeit nur zwei Kirchen, die zu Nußbach und die am Fuße des Hungerbergs, welche man nach ihrer Lage die obere hieß, daher der Name Oberkirch (ecclesia superior).

(13) Wimpfeling in seinem Buche de Episcopis Argentin.

wie eben unser *Oberkirch*, von ihm mit Mauern umgeben wurden⁽¹⁴⁾; er überwachte auf's sorgsamste seine Geistlichkeit, regierte sein Volk als ein frommer, leutseliger, väterlicher Fürst, und hinterließ die Finanzen des Hochstifts im blühendsten Zustande, obwohl zu seiner Zeit der große Tod und in dessen Folge eine solche Hungersnoth durch beinahe ganz Europa herrschte, daß man genöthigt war, die Früchten aus Sizilien nach Deutschland kommen zu lassen.“ Die Bürger von *Oberkirch* mögen sich freuen, einen so vortreflichen Fürsten zum Gründer ihres städtischen Gemeinwesens zu haben; mir aber war es eine angenehme Beschäftigung, die Fakta seines Lebens aufzusuchen und sein Gedächtniß in dieser kleinen Arbeit zu erneuern. Bischof *Johann* beschloß sein wohlthätiges Leben im November tausend dreihundert acht und zwanzig, und wurde im Armenhospitale zu Molsheim, welches er gestiftet hatte, zur ewigen Ruhe bestattet⁽¹⁵⁾.

Die junge Stadt wuchs nun heran, freilich lange noch in sehr bescheidenen Verhältnissen, doch schon in den Kriegen Bischof *Bertholds* als eine Burg, welche sich ihrer Mauern tapfer und siegreich wehrte⁽¹⁶⁾. Die Pfarrei war aus einem Filial der Kirche zu *Rußbach* entstanden, und trug nicht wenig zur Aufnahme von *Oberkirch* bei, als dessen zweiten Stifter man Bischof *Johann* den Vierten betrachten kann. Er stammte aus dem Hause *Manderscheid-Blankenheim*, und seine Wahl hatte im Domkapitel eine heftige Spaltung erregt und über das Land eine verderbliche Fehde gebracht. Da ihm in diesem Streite die *Oberkircher* und *Dypenauer* mit besonderer Treue anhängen, so befreite er sie von allen fremden Verbindlichkeiten, bestätigte und vermehrte ihre Freiheiten, und verlieh ihnen sein Wappen. Zur dankbaren Erinnerung an diese Vergünstigungen setzten die beiden Gemeinwesen dem Bischöfe eine Steinschrift an den Thurm

(14) „Er schuf, daß viel Dörfer in seine Bisium würdent umbmuret und zu Stetten gemacht.“ *Königshofen*, Gläff. Chronik, S. 257. Unter diesen Dörfern zählt *Willmann* hernach *Oberkirch* namentlich auf.

(15) Seine Grabchrift daselbst hieß: „Anno Domini MCCCXXVIII, VIII. Id. Novembr. obiit venerabilis dominus *Joannes* Episcopus Argentinensis, primus fundator et constructor hujus hospitalis.“ *Guillmannus de episcopis Argent.* (Friburgi Brisg. 1608) pag. 320.

(16) Die Herren von *Schauenburg* nämlich, welche zu den Widersachern des Bischofs gehörten, sälichen sich mit ihren Helfern einst nächtlicher Weile an die Mauern von *Oberkirch*, legten die Sturmleitern an, und hätten die Stadt wohl ohne Schwertstreich überzumpelt, wären die Wächter nicht durch ein Geräusch aufmerksam gemacht, und auf ihren Ruf die Bürger nicht schnell bei der Hand gewesen. Die *Schauenburger* mußten unverrichteter Sache abziehen und hatten des Bischofs Rache noch lange zu empfinden. *Guillmann*, c. 1. 345.

beim obern Thore zu Oberkirch (17). Der vielfach gekränkte und bedrängte Prälat erlebte aber das Ende seines Wahlstreites nicht mehr; er verschied nach einer drei und zwanzigjährigen Verwaltung, im Frühlinge tausend fünfshundert zwei und neunzig, mit dem Ruhme eines besonders eifrigen Verfechters der römischkatholischen Kirche (18).

Auch Oppenau verdankt seine Erhebung zur Stadt dem Stifter von Oberkirch. Das Kloster Allerheiligen hatte in der Umgegend mehrere Besitzungen und erbaute wahrscheinlich zu deren Schutz den Thurm Friedberg auf einem Bergvorsprunge unweit der Vereinigung des Nordwassers mit der Rench, welcher Thalplatz die „Noppenau“ hieß. Da diese Au ziemlich fruchtbar und wohnlich war, so ließen sich von Zeit zu Zeit einzelne Familien am Fuße des Burghügels hausähnlich nieder, woraus endlich ein Flecken entstand, welchen Bischof Johann der Erste von dem Kloster an das Hochstift Straßburg erkaufte, und mit Mauern umgab. Die oppenauische Kirche war ebenfalls ein Filial von derjenigen zu Rusbach, welche die Herzogin Uta an Allerheiligen vermacht hatte (19), und wie die oberkirchische im Jahr zwölfhundert fünf und zwanzig zur selbstständigen Pfarrei erhoben worden. Natürlich mußte die Stadt Oppenau, schon ihrer Lage wegen, immer in sehr beschränkten Verhältnissen bleiben.

Ulm burg, die Besse mit ihren Zugehörten, hatte Bischof Wilhelm der Andere an die Herren von Schauenburg verpfändet, sein zweiter Nachweseher, Bischof Robert aber wieder eingelöst und hierauf das Geschlecht von Bozheim damit belehnt, bei welchem dieselbe mit einiger Unterbrechung verblieb, bis der protestantische Bisthumsverwalter, Markgraf Johann Georg von Brandenburg, sie dem Grafen von Manssfeld zuschob. Der Herr von Bozheim jedoch widersezte sich diesem gewaltsamen Schritte und konnte selbst durch seine Gefangennehmung zu keiner Nachgiebigkeit gebracht werden; erst im Jahre sechszeinhundert und fünf geschah die wirkliche Auslösung durch den Herzog von Wirtemberg, worauf das ulmburgische Pfandlehen an die Familien Kiefer und Schweinhuber geblieb, bis es in der

(17) Diese Steinschrift lautete (nach einer verkürzten Abschrift wahrscheinlich): „Quod municipia eorum, una cum adhaerente tractu, nexibus alienis plane libera fecerit, suoque notori excoluerit et adornarit, quodque Majorum immunitates novis additis juribus confirmarit ac conservarit, insignibus ejusdem domesticis publicisque (exornarit), Respublica *Hypergraciae* cum socia communitate *Nopinavorum* humillime D. D. anno salutiferi partus MDLXXXVI.“
Vergl. Kolb III, 8.

(18) *Guillimann*. I. c. 457.

(19) Vergl. Oben I, 4.

zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vom Hochstifte als Eigenthum wieder eingezogen ward ⁽²⁰⁾.

Die allgemeine Geschichte der Herrschaft Oberkirch ist wohl reich an mannigfachen Ereignissen, biethet aber wenig Erfreuliches dar. Verpfändungen, Fehden, Landkriege, Waldprozesse und andere Zerwürfnisse bilden die Kette der bekannteren Schicksale; ich erzähle sie hier größtentheils mit den Worten eines Andern ⁽²¹⁾. Die geistliche Regierung der Bischöfe von Straßburg zeichnete sich wenig durch den Geist des Friedens und der christlichen Sanftmuth aus; gar zu oft vergaß das Kirchenhaupt im Geräusche der Waffen und Weltthandel die Lehre des Evangeliums. So geschah es unter Bischof Wilhelm von Dietsch. Er hatte am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts die Herrschaft Oberkirch an das gemeine Wesen von Straßburg verpfändet, gerieth aber wegen bestrittener Rechtsanmaßungen in eine heftige Fehde mit demselben und zog den Markgrafen Bernhard von Baden in seine Parthei, welcher sofort mit gewaffneter Hand erschien, die straßburgische Rheinbrücke abwarf und die Stadt Oberkirch belagerte. Beinahe ein halbes Jahr lag er vor ihren Mauern, mußte sich jedoch mit Verheerung des umliegenden Landes begnügen, wogegen auch die Straßburger das badische Gebieth überzogen, bis der traurige Streithandel durch Vermittlung des Erzbischofs von Mainz seine endliche Schlichtung fand ⁽²²⁾. Bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich wurde die Herrschaft an das Hochstift wieder eingelöst, aber schon Bischof Ruprecht verpfändete sie wieder, und zwar an den Ritter Georg von Bach, um zehntausend Gulden und unter Vorbehalt des Deffnungsrechtes in den dazu gehörigen Burgen.

Durch diese Herrschaftswechsel und Fehden war nach und nach eine große Last von Abgaben auf die Unterthanen gewälzt worden. Es erhoben sich Klagen, und selbst vielleicht gefährliche Bewegungen der Gemüther, da im benachbarten Elsass damals der erste Bundschuh der Bauern sich gebildet hatte. Bischof Ruprechts Nachweser jedoch, Pfalzgraf Albrecht von Mosbach, war ein ungemein sanfter, wohlwollender Herr, welcher sein Ohr jenen Beschwerden nicht verschloß und viele der drückendsten Abgaben in eine billige Geldrecognition verwandelte ⁽²³⁾. Dieser Bischof aber

(20) Ueber das Nähere von Oberkirch, Dypenau und Ulmburg vgl. Kolb und Zentner.

(21) Zentners nämlich; denn leider liegen die Urkunden und Akten des oberkirchischen Archivs noch größtentheils in Straßburg, wo sie mit unzugänglich sind.

(22) Vgl. Sachs, bad. Gesch. II, 282.

(23) Gerne schreibt man das Lob eines solchen Mannes nach. Sein Zeitgenosse Wimpheling bezeichnet ihn als praesulem mitem, placidum, in omnes humanum et benevolum, tanta pietate et religione, ut vix parem habere crederetur; Judaeis tamen et concubinariis infestissimum.

starb zu frühe für das Wohl des stiftischen Volkes, denn sein nächster Nachfolger war ein zu aristokratisch und papistisch gesinnter Mann, als daß er den Ausbruch des Bauernkrieges in seinem Lande hätte verhindern können (24). Die aus der Herrschaft *Dberkirch* schlugen sich zum *Ortenauer Haufen*, mit welchem man zu *Reuchen* zwar einen Vertrag abschloß, aber dennoch beim *Wislungen* der häuerischen Sache seine Rätthelsführer festnehmen und hinrichten ließ. Zum Glücke erhielt hierauf *Erasmus* von *Limburg* den bischöflichen Stuhl, ein nicht weniger altkirchlich gesinnter, aber eben so gerechter und väterlicher Fürst, welcher nach dem Beispiele *Bischof Albrechts* die Lasten seiner Unterthanen möglichst zu erleichtern suchte. Er endigte nach einem sieben und zwanzigjährigen Wirken, im Winter tausend fünfshundert acht und sechszig, vom ganzen Lande und allen Gutgesinnten schmerzlichst betrauert (25).

Diese Trauer geschah wie in einem Vorgefühle der nächsten Zukunft; denn jener *Johann* von *Manderschied*, welcher nun die *strassburgische* Inful erhielt, verursachte schon durch seine Wahl einen neuen Krieg, wobei die Herrschaft im Ganzen mancherlei Schaden erlitt, wenn der Bischof im Einzelnen auch vielfach wohlthätig gewirkt hat. Ja, die Wahlstreitigkeit setzte sich sogar nach seinem Tode noch fort; denn der katholische Theil des Domkapitels erwählte den Herzog *Karl* von *Lothringen*, der protestantische dagegen den Markgrafen *Johann Georg* von *Brandenburg*, welches den verderblichen Hader von neuem entzündete, und das hochstiftische Land mit allem Jammer des Krieges überzog. Erst im Jahre sechszeinhundert und vier gelang es dem Bischof *Karl*, seinen Nebenbuhler mit Geld zum Verzicht zu bringen und einen sichern Frieden zu bewerkstelligen (26). Bei dieser Vermittlung wurde zur Bestreitung der aufgelaufenen Kriegskosten die Herrschaft *Dberkirch* um dreimalshundert und achtzigtausend Gulden pfandweise an Herzog *Friedrich* von *Wirtemberg* verliehen. Viel Bitteres hatte sie bisher erlitten — die *wirtembergische* Zeit sollte ihr das Bitterste bringen.

Schon im Jahre zwei und dreißig, als die Kriegsflamme im *Rheinthal* wüthete, hatte die Herrschaft durch die verschiedenen Heerzüge mancherlei

(24) Wir meinen Bischof *Wilhelm* den Dritten, aus dem Hause *Honstein*. *Guillmann* 435, der ihn natürlich sehr herausstreckt.

(25) „*Justitiae cultor praecipuus. Unde et collectas moderatissimas exegit, multas licet necessitates continuae flagitarent, prorsus maluit subditos, quam se ipsum, esse opulentos.*“ Daher auch ein Dichter von seiner Regierung sang:

„*Opressit eos exactio nulla colonos —*

Quae bene plebs pondera ferre, tulit.“

(26) *Guillmann*. 459.

Noth und Bedrängniß zu erleiden; mit dem Jahre acht und dreißig aber brach die ganze Wolke der Kriegsübel über sie herein. Die Ortschaften wurden mit fremden Truppen angefüllt, wurden geplündert und gebrandschatzt, manche auch angesteckt und in Schutt und Asche verwandelt. Die Stadt Oberkirch, der festeste Punkt des Ländchens, nachdem sie sich einige Tage auf's entschiedenste gegen das schwedische Belagerungsheer unter dem Befehle von Rossens und von Dissonville's vertheidigt, fiel in die Gewalt des Feindes und erlitt alle Gräuelt der Rache. Bürger, Bauern, Soldaten, Weiber und Kinder wurden schonungslos niedergemacht — selbst die heilige Stätte des Tempels, des Altars gewährte keinen Schutz vor dem Mordstahle mehr. Nur erst die Ankunft des kaiserlichen Generals von Gildenhass entfernte die Schweden wieder, und so wechselte das Kriegsgeschick bis der letzte große Schlag die Herrschaft traf, im Jahre drei und vierzig, durch den kühnen Herzog von Weimar. Seine Schaaren überziehen das Renchthal, bemächtigen sich Oberkirchs, plündern es, und die ganze Umgegend; Alles flüchtet sich, das Schwert des Feindes haust fürchterlich in den verlassen Ortschaften, und auf die verkrochlenen Menschen wird Jagd gemacht, wie auf das Gewild in den Wäldern. Endlich, nachdem die Landschaft noch einmal zum Kriegsschauplatz gedient, verlor sich die Gefahr; wie schrecklich aber die Geißel der langen Kriegszeit auch in dieser Gegend gewüthet hatte, beweiset das Beispiel von Renchen, dessen Bevölkerung von beinahe zweihundert Bürgern bis auf siebenzehn herabschmolz.

Nachdem die Herrschaft in Folge des westphälischen Friedens dem Herzoge von Wirtemberg als stiftstraburgische Pfandschaft feierlich wieder war übergeben worden, verfloß ein Jahrzehent der Ruhe und Erholung, worauf zwischen Bischof Franz Egon und Herzog Eberhard die Wiederlösung oder Rückgabe des Landes an das Hochstift zur Verhandlung und im Jahre fünf und sechsßzig auch wirklich zu Stande kam. Somit war die Herrschaft Oberkirch ihrem ursprünglichen Fürsten wieder anheimgegeben — leider folgte aber keine viel bessere Zeit, als die traurige der wirtembergischen Inhabung gewesen. Man kennt die abscheuliche Verheerung des Rheinthaales durch die Bluthunde Ludwig des Vierzehnten. In diesen Kriegswirren hatte der Kaiser die oberkirchischen Lande wegen der französischen Gesinnung des Bischofs Egon dem Hochstifte entzogen und an Markgraf Ludwig von Baden verliehen, in Anerkennung seiner vielfachen Verdienste um das Reich; dafür nun nahmen die Franzosen wiederholt eine grausame Rache, so daß die Herrschaft, als sie durch den Frieden von Ryswik wieder an ihren rechtmäßigen Besitzer zurückfiel, einer großen Brandstätte gleich. Und nachdem das Uebel von außen her vorüber war, begann

eines im Innern — durch die Waldprozesse, welche mit einiger Unterbrechung beinahe das ganze vorige Jahrhundert hindurch gedauert, die Unterthanen zu den erbiztesten Auftritten gegen die bischöfliche Regierung und ihre Beamten aufgereizt, und endlich eine Menge Menschen in's Unglück gestürzt haben.

In den Feldzügen, welche die französische Revolution hervorrief, war die Herrschaft Oberkirch, vorzüglich wegen des in militärischer Beziehung sehr wichtigen Niebiss-Passes, dreimal der Schauplatz von lebhaften Kriegsaktionen, wobei die Bewohner an Gut und Blut vielfach in Anspruch genommen wurden und schmerzliche Verluste erlitten. Noch im Jahre achtzehnhundert fanden in einem Scharmüzel bei Bolzhurst gegen siebzig Oberkircher ihren Tod. Da endlich verkündete man von Lüneville aus den Frieden. Nur wenige Jahre hatte dieser erste französische Krieg gedauert, die Gestalt der Welt war durch ihn geändert. Für Deutschland zunächst brachte er unberechenbare Folge — das linke Rheinufer gieng über an Frankreich, und um die hiedurch benachtheiligten Fürsten zu entschädigen, schritt man zur Säkularisation der geistlichen Herrschaften und zur Mediatisirung der reichsunmittelbaren Standesherrn. So verlohren die Bischöfe von Konstanz, von Basel, Straßburg und Speier ihre diesseit rheinischen Herrschaften an das markgräfliche Haus Baden. Die Stiftstraßburgischen bestunden in dem Fürstenthum Ettenheim⁽²⁷⁾, als dessen einen Bestandtheil wir die Herrschaft Oberkirch bezeichnet haben.

(27) Vergl. die „geograph. statist. topograph. Beschreibung des Kurfürstenthums Baden. Karlsruhe, 1804.“